

Merkblatt des Vorprüfungsausschusses "Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz" der Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main, Kassel und Thüringen

Mit diesem Merkblatt informiert der Fachanwaltsausschuss „Gewerblicher Rechtsschutz“ über die Anforderungen an einen Antrag, die Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz“ zu gestatten.

Allgemeines

1. Über die Anträge entscheidet nach § 43 c BRAO der Vorstand der Rechtsanwaltskammer. Die Anträge sind demzufolge an den jeweiligen Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Kassel und Thüringen zu richten (§ 22 FAO).
2. Die Entscheidung des Vorstandes der Kammer wird von dem Fachausschuss „Gewerblicher Rechtsschutz“ vorbereitet. Ihm obliegt die Prüfung der vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen. Er gibt auf der Grundlage des Antrages gegenüber dem Kammervorstand eine Empfehlung ab.
3. Die Rechtsanwaltskammer leitet nach Eingang eines Antrages die Antragsunterlagen an den Vorsitzenden des Fachausschusses weiter.

Dieser teilt dem Antragsteller mit, welches Mitglied des Ausschusses als Berichterstatter wirkt.
4. Der Ausschuss oder auch vorab der Berichterstatter können gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 4 FAO dem Antragsteller Auflagen erteilen oder – soweit erforderlich – Gelegenheit geben, Fälle nachzumelden.
5. Es wird dringend empfohlen, die Fallliste dem anliegenden Muster entsprechend vorzulegen.

Anforderungen an den Antrag

Für die Gestattung zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung müssen die Voraussetzungen nach §§ 2, 3 FAO vorliegen:

1. Dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung, § 3 FAO
2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 und § 6 Abs. 1 und Abs. 2 FAO):

Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anwaltspezifischen Fachlehrgang „Gewerblicher Rechtsschutz“, der mindestens 120 Zeitstunden umfassen muss.

Die Zeugnisse (Zertifikate) des Lehrgangsveranstalters sind im Original (nicht in beglaubigter Fotokopie) vorzulegen.

Auch sämtliche Leistungskontrollen (Klausuren) einschließlich der Aufgabenstellungen und Bewertungen sind im Original (nicht in beglaubigter Fotokopie) vorzulegen.

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfange von §§ 4 Abs. 2, 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

3. Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen (§ 5 und § 6 Abs. 3 FAO):

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung erfolgt durch Vorlage einer Fallliste gemäß §§ 5 Abs. 1 lit o), 6 Abs. 3 FAO.

- a) 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14 h Nr. 1 bis 5 FAO, dabei aus jedem dieser drei Bereiche jeweils mindestens 5 Fälle. Höchstens 5 Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

- b) Die Fälle müssen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung vom Antragsteller als RA persönlich und weisungsfrei bearbeitet worden sein. Die Versicherung darüber hat der Antragsteller unter der Fallliste oder in seinem Antrag abzugeben.
- c) Die Fälle sind so konkret zu bezeichnen, dass dem Ausschuss eine Plausibilitätskontrolle bzw. eine Zuordnung im Rahmen einer etwa für erforderlich gehaltenen Überprüfung möglich ist. Die konkrete Bezeichnung hat deshalb im Regelfalle durch Angabe des kanzleiinternen Aktenzeichens, bei den rechtsförmlichen Verfahren durch Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens sowie jeweils der Bezeichnung des Gerichtes zu erfolgen.
- d) Art, Umfang und Gegenstand des Falles sind in Form einer Kurzbeschreibung darzustellen.
- e) Der Zeitraum, d. h. Zeitpunkt der Annahme des Mandates und Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung bzw. der Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung, ist anzugeben.

Rechtsförmliche Verfahren und sonstige Fälle sind getrennt und übersichtlich darzustellen.

Die Fallliste soll ebenfalls die jeweils betroffenen Rechtsgebiete nach § 14 h FAO für jeden einzelnen Fall benennen.

Stand: 21.10.2014

Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO - Muster -

Lfd. Nr..	Rubrum oder kanzleiinternes Aktenzeichen	Gericht und gerichtliches Aktenzeichen	Rechtsgebiet (Schwerpunkt) gemäß § 14 h FAO	Darstellung des Gegenstandes	Zeitraum und Verfahrensstand
I. Rechtsförmliche Verfahren (mindestens 30 Fälle)					
1. gerichtliche Verfahren (mindestens 15 Fälle)					
2. Sonstige rechtsförmliche Rechtsverfahren					
II. Schutzrechtsanmeldungen (maximal 5 Fälle)					
III. Sonstige Fälle aus dem gewerblichen Rechtsschutz					
1. Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Sortenschutzrecht					
2. Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen					
3. Recht gegen den unlauteren Wettbewerb					
4. Recht der europäischen Patente, Marken und Geschmacksmuster sowie des europäischen Sortenschutzrechts					
5. Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes					

Ort, Datum und Unterschrift